



Solarpaket 1 Neuerungen ab 2024



Agenda

Zeitschiene und Ausbauziele

Freifläche-Photovoltaik

Photovoltaik-Dachanlagen

Steckersolargeräte

Fragen



Zeitschiene

10.03.2023 1. Solargipfel
(Vorstellung vorläufige PV-Strategie)

24.03.2023 Stellungnahmen der
Branche, der Bundesländer und
Fraktionen

05.05.2023 2. Solargipfel
Vorstellung PV-Strategie (BMWK)

16.08.2023 Kabinettsbeschluss
„Solarpaket 1“

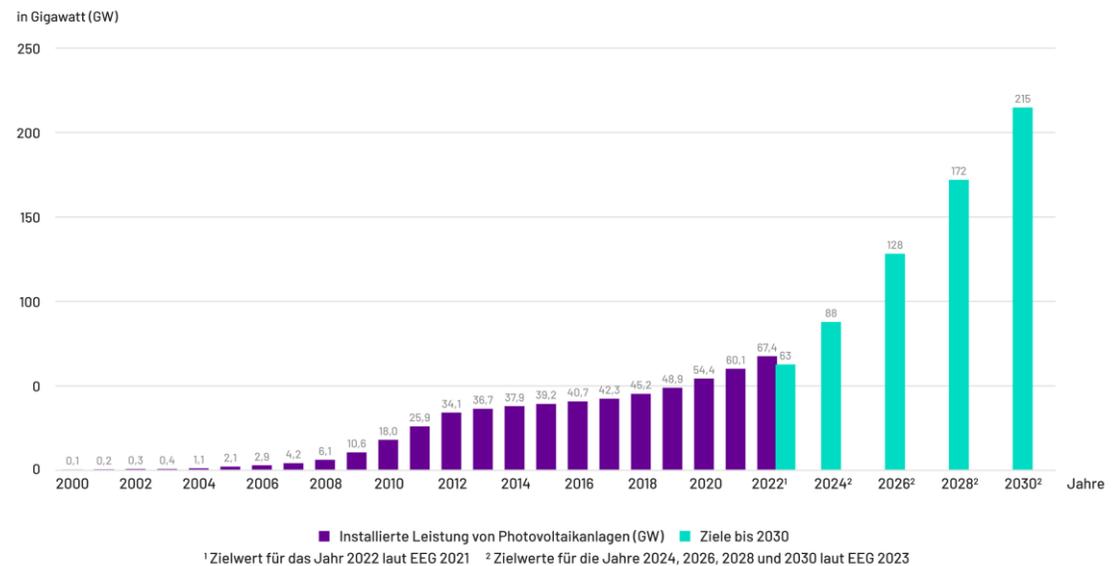
01.01.2024 Inkrafttreten
(Beschluss Bundestag steht noch aus)



Ehrgeizige Ziele für die Energiewende

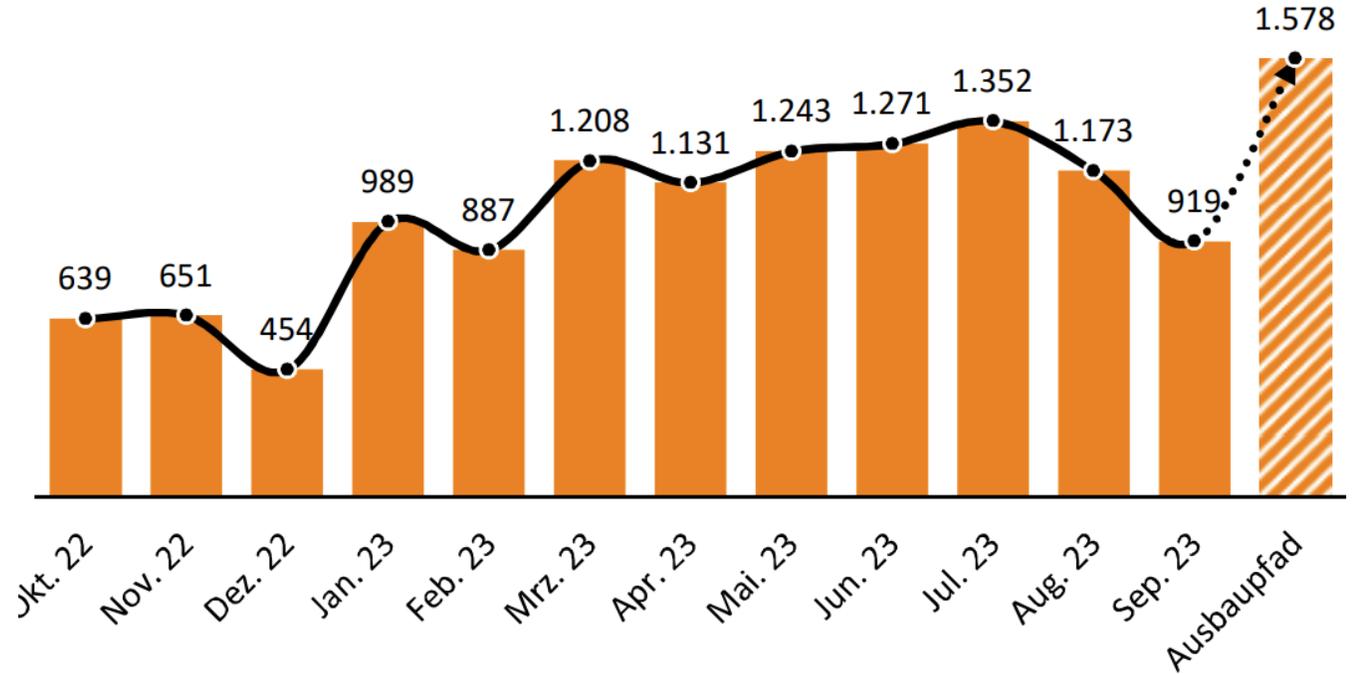
- Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen.
- Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien bei 80% liegen.
 - Bis 2030 215 GW installierte PV-Leistung
 - Verdreifachung des Ausbaus von 7,5 GW in 2022 auf 22 GW in 2026

Entwicklung der installierten Leistung von Photovoltaikanlagen in Deutschland sowie die Ziele der Bundesregierung nach Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG 2021 und EEG 2023) bis 2030



PV-Zubau 2023

Monatlicher Zubau von solarer Strahlungsenergie
in Megawatt [MW]



■ Zubau pro Monat

■ Rückbau pro Monat

▨ Monatlicher Ausbaupfad* zur Zielerreichung (215 GW) im Jahr 2030

—●— Monatlicher Nettozubau (Zubau abzgl. Rückbau)

Quelle: EE-Statistik MaStR - September 2023 (Stand 18.10.2023).xlsx (bundesnetzagentur.de)



PV-Strategie: 11 Handlungsfelder (Mai 2023)



Freiflächen PV: ab 2026 Zubau von 11 GW pro Jahr, Bürokratieabbau, genügend Fläche muss zur Verfügung stehen und innovative Konzepte (Agri- PV etc.) sollen gestärkt werden.



Dachanlagen: ab 2026 Zubau von 11 GW pro Jahr, Verbesserung und Vereinfachung des Zubaus



Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung:
Insbesondere Mehrfamilienhäuser werden bisher noch zu wenig für PV genutzt



Balkon-PV: Bürokratieabbau



Beschleunigung von Netzanschlüssen



Akzeptanz: **Finanzielle** Beteiligung



Weitere Punkte sind: Steuerrecht, Industrie, Fachkräfte, Technologieentwicklung und Anpassung des europäischen Rahmens



Inanspruchnahme Flächen beschränkt

- Zubau von mindestens 50 Prozent der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden (EEG) angestrebt
- Zubau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bundesweit bis zu einem Maximum von
 - 80 GW bis 2030 und
 - 177,5 GW bis 2040





Ausbau Freiflächen-PV

Flächenkulisse wird ausgeweitet

- „benachteiligten Gebiete der Landwirtschaft“ werden grundsätzlich für die Förderung klassischer PV-Freiflächenanlagen geöffnet, § 37c EEG
- Umstellung von „Opt-In-Option“ auf „Opt-Out-Option“
 - D.h. schließen die Länder benachteiligte Gebiete nicht aus, sind FFPV dort grundsätzlich förderfähig
 - Strenge Schutzgebiete BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete und Nationalparks) sind weiterhin ausgeschlossen
 - Ausschluss möglich, wenn Nutzung landwirtschaftlicher Flächen mit PV 1% (bis 31.12.2030) bzw. 1,5 % (ab 2031) übersteigt (je Bundesland)
 - Bauplanungs- und genehmigungsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt



Förderung besonderer Solaranlagen

(Agri-PV 2,10 m, Moor-PV, Floating-PV, Parkplatz-PV)

- Ziel: PV-Ausbau noch besser mit den Belangen des Natur- und Klimaschutzes sowie der Landwirtschaft in Einklang bringen
- § 37d EEG 2023: Einführung eines Untersegments im Rahmen des 1. Segments
 - Bisherige Vergütung für besondere PV-Anlagen zu gering
 - Bevorzugte Bezuschlagung statt Boni
 - Parellelnutzung der Fläche oder Nutzung bereits versiegelter Flächen (Parkplatz)
 - Reihenfolge Bezuschlagung: Solaranlagen auf Parkplätzen, sodann alle übrigen besonderen Solaranlagen
 - Im restlichen Zuschlagsverfahren 1. Segment werden die PV-Anlagen, die nicht am Untersegment teilnehmen können und die nicht bezuschlagten Gebote des Untersegments bezuschlagt
- Biodiversitäts-PV (VO Anfang 2024)



Agri-PV Bonus (§ 38b EEG 2023 n.F.)

- Agri-PV-Anlagen, die bestimmte Kriterien extensiver Landwirtschaft erfüllen, können einen Bonus von 0,3 ct pro kWh auf den Marktwert erhalten
 - Anlagenbetrieb verringert landwirtschaftlich nutzbaren Anteil der Fläche um max. 15 %
 - Module sind vertikal oder mit einer lichten Höhe von mind. 2,10 Metern aufgeständert
 - Stickstoffdüngung auf der Fläche wird um 20 % reduziert
 - auf den Einsatz von Herbiziden wird verzichtet
 - auf 5 % der Fläche wird ein Blühstreifen bzw. bei Grünland ein Altgrasstreifen angelegt
- Nachweis durch Gutachter, erstmalig 3 Jahre nach Inbetriebnahme, sodann in dreijährigen Intervallen



**Beschleunigung
Ausbau durch
Duldungspflichten**



Quelle: AEE_Metaanalyse_Juni22.pdf (green-planet-energy.de)



§11 a EEG n.F.

Duldungspflicht für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte

- Umfang
 - Verlegung, Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung, Schutz und Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus EE-Anlagen an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs, 1 bis 3 sowie von Direktleitungen i.S. § 3 Nummer 12 EnWG
 - Verpflichtet private Eigentümer und die öffentliche Hand
- Grenze
 - Unzumutbarkeit
- Entschädigung
 - bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche
- Eingriff in Art. 14 GG gerechtfertigt; Regelung dient der Förderung des beschleunigten EE-Ausbaus und damit den legitimen Gemeinwohlzielen des Klimaschutzes (Art. 20a GG)
- Eilrechtsschutz, Eilbedürftigkeit wird vermutet



§ 11b EEG n.F. („Exkurs Wind“)

- Duldungspflicht: Nutzung fremder Grundstücke für die Überfahrt und die Überschwenkung bei der Errichtung und dem Rückbau von WEA
- Ziel: Vereinfachung Transport und dadurch Beschleunigung Zubau Wind
- Überfahrt = Betreten, Befahren, Umladen, kurzfristige transportbedingte Zwischenlagerung
- Entschädigung Überfahrt: 329 € je Hektar (Zahlungsempfänger: Nutzungsberechtigte)
- Bei Überschwenkung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen (z.B. Zäune entfernt, Bäume gefällt)
- Eingriff in Art. 14 GG durch Art. 20a GG gerechtfertigt
- Eilrechtsschutz



Mehr Akzeptanz durch finanzielle Beteiligung § 6 EEG 2023

- Anwendungsbereich umfasst nun FF-PV und alle sonstigen Solaranlagen des 1. Segments
- Anlagenkombination aus Solar- und Speichieranlagen: die tatsächlich eingespeiste Strommenge umfasst auch diejenige, die erst nach Zwischenspeicherung in der Speichieranlage eingespeist wird





Ausbau von Dachanlagen stärken

Ausbau von Dachanlagen stärken

- **Direktvermarktung:**
 - Die technischen Vorgaben für kleinere Anlagen bis 25 KW in der Direktvermarktung werden gelockert, da kaum Eingriff in diese Anlagengröße (§ 10b EEG 2023 n.F.).
 - Neue Vergütungsform (§ 21 EEG 2023 n.F.)
 - Es profitieren Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW, die zur Direktvermarktung verpflichtet sind
 - Nun können Anlagenbetreiber Überschussmengen vergütungsfrei - aber auch ohne Direktvermarktungskosten - an den Netzbetreiber weitergeben
- **Anlagenzusammenfassung:**
 - Die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung werden vereinheitlicht und vereinfacht
- **„Solarstadi-Regelung“:**
 - Solarstadi = ein Gebäude im Außenbereich ohne weitere Nutzung, das nur errichtet wurde, um die erhöhte Vergütung für Dachanlagen zu erhalten
 - Neue Stichtagsregelung (Bauantrag 1.3.23); Ziel Verhinderung Solarstadi bleibt bestehen
- Im Rahmen des **Repowerings** wird der bestehende Förderanspruch nur auf den ersetzten Teil des eingespeisten Stroms erstreckt; im Übrigen neue Förderung mit voller Förderdauer möglich (§ 38h EEG 2023).



Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Ausbau von Anlagen auf Gebäudedächern soll gestärkt werden, durch bürokratiearme Lieferung von PV-Strom innerhalb des Gebäudes



Mieterstrom § 42a EnWG

- Nun sind auch PV-Anlagen auf gewerblichen Gebäuden und Nebenanlagen einbezogen (§ 21 Abs. 3 EEG 2023 n.F.)
- Maximale Laufzeit, stillschweigende Verlängerung und Kündigungsfristen werden an Vorgaben § 309 Nr. 9 BGB angepasst
 - Laufzeit: 2 Jahre (vorher 1 Jahr)



Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung § 42b EnWG

- Ein vollständig neu eingeführtes Modell.
- Hierdurch wird die Eigenversorgung (keine Netzdurchleitung) auf Mehrpersonenkongstellationen (Mieter, WEG, Miteigentümer) ausgeweitet.
- Anlagenbetreiber wird von der Pflicht zur Reststromlieferung und von Transparenzpflichten befreit.
- Notwendige Inhalte Gebäudestromnutzungsvertrag
 - Dynamischer oder statischer Aufteilungsschlüssel (15-Minuten-Zeitintervall (RLM))
- Kopplungsverbot Gebäudestromnutzungsvertrag und Mietvertrag
- Sonderregelungen WEG (Beschluss)



Steckersolargeräte § 3 Nr. 43 EEG 2023

Definition: ein Gerät, das aus einer oder mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht

„Balkon-PV“ ist für Bürger die günstigste Möglichkeit an der Energiewende zu partizipieren.

Bestehende Regelungen werden vereinfacht für Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere

Bei der Installation ist nun nur noch eine Meldung im Marktstammdatenregister erforderlich (bisher auch Netzbetreibermeldung)

Marktstammdatenregister wird vereinfacht





LENA KREGGENFELD

Rechtsanwältin | Partnerin

 +49 2381 92122-471

 +49 151 19547685

 +49 2381 92122-7064

 kreggenfeld@wolter-hoppenberg.de



Ihre Ansprechpartnerin





HAMM

Telefon: +49 2381 92122-0
Telefax: +49 2381 92122-7000

Münsterstr. 1-3
59065 Hamm



BERLIN

Telefon: +49 30 26390059-0
Telefax: +49 30 26390059-655

Bernburger Straße 32
10963 Berlin



KÖLN

Telefon: +49 221 272686-0
Telefax: +49 221 272686-955

Apostelnkloster 17-19
50672 Köln



MÜNSTER

Telefon: +49 251 9179988-0
Telefax: +49 251 9179988-855

Hafenweg 14
48155 Münster



MÜNSTER

Telefon: +49 251 9179988-0
Telefax: +49 251 9179988-89

Fridtjof-Nansen-Weg 3a
48155 Münster



OSNABRÜCK

Telefon: +49 541 506967-0
Telefax: +49 541 506967-699

Möserstraße 2-3
49074 Osnabrück

Fragen / Diskussion

